

Stellungnahme des CHE

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79
der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Thüringer Gesetz zur Stärkung der
Mitbestimmung an Hochschulen
sowie
zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften“
(Drucksache 6/4467)**

1. Hintergrund

Die Landesregierung legt nach eigener Aussage in ihrem Gesetzentwurf Weiterentwicklungen und Anpassungen des Thüringer Hochschulgesetzes an aktuelle Entwicklungen vor. Insbesondere auch neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte führen nach Auffassung der Landesregierung Nachbesserungsbedarf (S. 1). Ziel sei es, zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, „die den Hochschulen weitgehende hochschulspezifische Gestaltungsspielräume eröffnen und effiziente Entscheidungen durch verbesserte Partizipation der Hochschulmitglieder in einem klar abgegrenzten Kompetenzgefüge ermöglichen“ (S. 1).

Die Weiterentwicklung des Hochschulrechts orientiert sich an den folgenden wesentlichen Zielstellungen (Begründung S. 1):

1. Stärkung und Ausbau paritätischer Entscheidungsstrukturen und der Mitbestimmungsrechte aller Statusgruppen,

2. Umsetzung der verfassungsrechtlich erforderlichen Rechtsänderungen im Bereich der hochschulinternen Organisationsstruktur und damit auch der Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena,
3. Ausbau der Hochschulautonomie,
4. Stärkung der Verantwortung der Hochschulen in den Bereichen der Digitalisierung und Nachhaltigkeit,
5. Maßnahmen zur besseren Studierbarkeit und Erhöhung des Einflusses der Studierenden auf das Lehr- und Studienangebot,
6. Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren,
7. Gewährleistung eines verantwortungsvollen Umgangs der Hochschulen mit der Freiheit von Wissenschaft und Forschung,
8. Ausbau der Geschlechtergerechtigkeit,
9. Aufnahme des Diversitätsauftrags und Einführung eines Beauftragten für Diversität;
10. Steigerung der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren sowie
11. Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse an den Thüringer Hochschulen.

2. Stellungnahme des CHE zu ausgewählten Aspekten

2.1 Kompetenzbestimmung der hochschulinternen Organe

*Der Gesetzentwurf hält grundsätzlich an dem „sich in der Praxis bewährten gesetzlichen Regelungsmodell aus Präsidium, Senat und Hochschulrat“ fest (Begründung, S. 2). Darüber hinausgehend wird den Hochschulen nunmehr gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, nach dem **Vorbild des an der Hochschule Nordhausen** erfolgreich erprobten Modells vom gesetzlichen Leitbild abzuweichen und Hochschulrat und Senat zu einem Organ, dem „Rat der Hochschule“ (Nordhausen) bzw. der Hochschulversammlung (so der Gesetzentwurf), zusammenzufassen (§ 28 Abs. 2).*

Aus Sicht des CHE erscheint der Ansatz, dass Hochschulen Senat und Hochschulrat zusammenlegen können und die Hochschulversammlung als zentrales „Kollegialorgan“ (so die Begründung S. 28) der Hochschule einsetzen können, abwegig. Die Organe Senat und Hochschulrat erfüllen komplementäre Funktionen. Abstrakt gesprochen, sollten strategische, operativ-exekutive und eher legislative Aufgabenschwerpunkte wie Kompetenzen grundsätzlich möglichst klar getrennt Hochschulrat, Hochschulleitung und Senat zugeordnet werden. Der Senat sollte dabei als oberstes akademisches Entscheidungsorgan die Innensicht der Wissenschaft in der Hochschule abbilden, der Hochschulrat als (zumindest größtenteils extern besetzter) Ratgeber fungieren und auch Aufsichtsfunktionen ausüben. Ein solcher Ansatz von Checks und Balances kann in der konkreten Ausgestaltung durchaus unterschiedlich konstruiert werden, beruht aber auf austarierter Balance zwischen den komplementären Funktionen und Rollen der Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats.

Diesem Ansatz widerspricht eine dauerhafte Zusammenlegung von Hochschulrat und Senat fundamental. Sie verhindert durch eine „Vereinnahmung“ der externen Hochschulratsmitglieder in das detailreiche laufende Geschäft, dass sich der Hochschulrat auf seine Kernaufgabe konzentrieren kann und verschenkt den Nutzen des kritischen Außenblicks, den nur ein Hochschulrat, der eben nicht im alltäglichen Geschäft steckt, wahrnehmen kann. Eine strategische Begleitung als „kritischer Freund“ erscheint so nicht sinnvoll umsetzbar. Dieses Argument gilt nach Ansicht des CHE unabhängig von der Größe einer Hochschule.

Natürlich gibt es einzelne Anlässe für eine gemeinsame Sitzung von Hochschulrat und Senat (z.B. Wahl der Hochschulleitung), das rechtfertigt aber nicht ein generelles Verschmelzen beider Gremien. Auch das Vorhandensein gemeinsamer Befassungsgegenstände spricht

nicht für ein Auflösen von Senat und Hochschulrat in einem gemeinsamen Gremium, da damit die Chance verloren geht, einen Befassungsgegenstand unabhängig voneinander von komplementären Perspektiven (z.B. Innensicht vs. Außensicht) aus in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Selbstverständlich wird diese Perspektivenvielfalt erst nutzbar, wenn die verschiedenen Sichtweisen anschließend ausgetauscht und diskutiert werden – aber eine Integration des Hochschulrats in ein übergreifendes Gremium führt mit einiger Sicherheit dazu, dass der Außenblick stark verwässert wird und die interne Perspektive, schon aufgrund des Informationsvorsprungs, dominiert.

Nimmt man anhand idealtypischer **Rollen von Hochschulräten** die denkbare Bandbreite möglicher Rollenwahrnehmungen von Hochschulräten pointiert in den Blick¹, stellt man fest, dass das Modell der Hochschule Nordhausen in etlichen Punkten (v.a. bei den Dimensionen Arbeitsebene, Einflussnahme und Integration) eine nicht wünschenswerte Extremrolle impliziert:

Dimension	Extremrolle	Idealrolle	Extremrolle	Funktion
Arbeitsebene	abgehobener Weltverbesserer	strategischer Mahner und Prozesstreiber	operativer Detailregler	strategische Beratung
Einflussnahme	zahnloser Tiger Kaffeekränzchen	Berater und Feedbackgeber	Besitzer	
Koppelung der Perspektiven	schwebender Satellit	externer Impulsgeber	Spiegelbild der Hochschule	
Integration	Fremdkörper	kritischer Freund	assimiliertes Familienmitglied	Aufsicht
Zusammenarbeit mit Hochschulleitung	manipulierbare Marionette	Gegenüber	Gegenspieler	Brücke in die Gesellschaft
Stakeholder-Funktion	Sammlung individueller Interessenvertreter	Brücke in die Gesellschaft/ zu Anspruchsgruppen	Lobby hochschulexterner Interessen	
Außenwirkung	Honoratiorenversammlung	Aushängeschild/Lobby für Hochschule	Klotz am Bein	

Um die drei in diesem Zusammenhang bedeutsamsten Dimensionen näher zu erläutern:

- **Arbeitsebene:** Ein Hochschulrat sollte als strategischer Mahner und Prozesstreiber gezielt auf der strategischen Ebene Einfluss nehmen (z.B. als Metaevaluator) und sich weder auf der operativen Ebene in Details verlieren (operativer Detailregler) noch vollkommen abgehoben agieren (abgehobener Weltverbesserer). Bei einem Zusammenschluss von Hochschulrat und Senat droht der Hochschulrat die übergeordnete Perspektive zu verlieren.
- **Einflussnahme:** Ein Hochschulrat sollte den durch seine Mitglieder repräsentierten Kompetenzschatz als Berater und Feedbackgeber auf eine angemessene und umsetzbare Art und Weise in die Hochschule einspeisen und weder als Kolonisator oder Besitzer (z.B. aus der Wirtschaft) auftreten noch völlig unverbindlich (Kaffeekränzchen) bzw. durchsetzungsschwach (zahnloser Tiger) die Hochschulen in ihrem Trott agieren lassen. Bei einem Zusammenschluss von Senat und Hochschulrat werden die externen Mitglieder weitgehend machtlos die Aktivitäten der internen verfolgen, aber kaum prägen können.

¹ Quelle: Behm, Britta; Müller, Ulrich: Erfolgsfaktoren für Hochschulräte, in: Meyer-Guckel, Volker; Winde, Mathias und Ziegele, Frank (Hrsg.): Handbuch Hochschulräte - Denkanstöße und Erfolgsfaktoren für die Praxis, Essen, 2010, S. 16-100. Hier: S. 30.

- **Integration / Verbundenheit:** Ein Hochschulrat sollte als kritischer Freund der Hochschule wohlwollend, aber aus einer gesunden Distanz heraus agieren und sich weder unkritisch mit der Hochschule identifizieren (assimiliertes Familienmitglied) noch dauerhaft Fremdkörper bleiben und sich jeglicher Einbindung und Verbundenheit verweigern. Bei einem Zusammenschluss von Hochschulrat und Senat werden die externen Mitglieder vom kritischen Freund, der als wohlwollende, jedoch auch angemessene Distanz wahrende kritisch-konstruktive Instanz fungiert, weitgehend zum Beobachter degradiert.

*Die dem **Präsidium** zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden weitgehend beibehalten und um die gesetzliche Verankerung von Zuständigkeiten im Finanzbereich (Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) erweitert. Mit dem Ziel einer Erhöhung der Effizienz und Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit der Präsidien sowie einer stärkeren Professionalisierung der Geschäftsbereiche innerhalb des Präsidiums wird das kollegiale Ressortprinzip fortentwickelt und verbindlich festgeschrieben (§ 29 Abs. 2). Die Präsidiumsmitglieder nehmen künftig eigenverantwortlich und selbständig die Aufgaben in ihren Geschäftsbereichen unter der Richtlinienverantwortung des Präsidenten wahr. Die Ausgestaltung des Ressortprinzips und die Entscheidung über die Verteilung der Geschäftsbereiche obliegen grundsätzlich dem Präsidium.*

Die genannten Regelungen sind aus Sicht des CHE begrüßenswert und sinnvoll, da sie Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulleitung klar zuweisen und sichern. Die Benennung von Ressorts ist ein wichtiges Instrument der strategischen Profilierung von Hochschulen, indem strategische Schwerpunkte in den Ressortdefinitionen Eingang finden.

*Die **Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder** wird neu geregelt. Der Senat wird maßgebend an der Findung, Wahl oder Bestellung und Abwahl oder Abbestellung aller Präsidiumsmitglieder beteiligt. Zur Wahl und Abwahl von Präsident und Kanzler wird das Organ der Hochschulversammlung neu eingeführt, dem neben den externen Hochschulratsmitgliedern sämtliche Senatsmitglieder angehören (§ 36). Eine Findungskommission (die sich zu gleichen Teilen aus Hochschulrats- und Senatsmitgliedern zusammensetzt; den Vorsitz führt der Hochschulratsvorsitzende) erstellt einen Wahlvorschlag; der als Empfehlung der Hochschulversammlung zugeleitet wird (§ 30 Abs. 4 und 5). Die Hochschulversammlung wählt den Präsidenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer (§ 30 Abs. 4). Eine Abwahl kann erfolgen durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung (hier ist ebenfalls eine doppelte Mehrheit nötig; § 30 Abs. 9). Das Initiativrecht, eine Abwahl zu beantragen, liegt beim Senat und beim Hochschulrat.*

*Die Neuregelung des Wahl- und Abwahlverfahrens, das die Hochschullehrermehrheit sicherstellt, soll der Landesregierung zu Folge ein hohes Mitwirkungs-niveau der Wissenschaftler und damit den zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtlich gebotenen ausschlaggebenden Einfluss auf die Wahl der Leitungsorgane der zentralen Ebene sichern. Durch die Einführung des Organs der **Hochschulversammlung**, das sich aus den Mitgliedern des Senats (Gruppe der Hochschullehrer verfügt über Sitz- und Stimmenmehrheit) und den externen Hochschulratsmitgliedern zusammensetzt, soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen werden, dem Senat und damit allen Mitgliedergruppen der Hochschule ein größeres Mitspracherecht bei der Wahl und Abwahl des Präsidenten beziehungsweise des Kanzlers einzuräumen. Zugleich sollen mögliche „Patt-Situationen“ zwischen Senat und Hochschulrat vermieden werden.*

Die im Gesetzentwurf entworfene Neubestimmung der Kompetenzen hochschulinterner Gremien krankt nach Ansicht des CHE an mehreren Stellen daran, dass sie **verfassungsrechtliche Entscheidungen** unnötig eng und selektiv auslegt. Die Landesregierung berücksichtigt sehr klar den ersten Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. Juni 2014 - 1 BvR 3217/07 -, der festhält, dass „die mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

garantierte Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule [...] sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen“ erstreckt. Sie lässt jedoch den Freiraum, den der zweite Leitsatz bietet, weitgehend ungenutzt. Das im zweiten Leitsatz entworfene Kompensationsprinzip besagt: „Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein.“

Konkret bedeutet dies: nicht alle wesentlichen und wissenschaftsrelevanten Entscheidungen einer Hochschule müssen unmittelbar durch **Hochschullehrermehrheit** entschieden werden. Sie müssen noch nicht einmal alle durch das „Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung“ (also dem Senat) gesteuert und entschieden werden. Die Leitsätze der Entscheidung des BVerfG vom 24. Juni 2014 halten fest, dass wesentliche (auch wissenschaftsrelevante) Entscheidungen einer Hochschule sehr wohl genauso gut Gremien/Organen wie etwa der Hochschulleitung oder dem Hochschulrat zugewiesen werden können, wenn diese von dem Senat (gegebenenfalls gemeinsam mit anderen, jedenfalls aber prägend durch den Senat) legitimiert wurden bzw. wieder abberufen werden können.

Zu beachten ist explizit auch, dass das Urteil des baden-württembergischen Verfassungsgerichtshof (VerfGH) vom 14. November 2016 keinerlei Bedeutung für das Gesetzgebungsverfahren in Thüringen hat. Die dort sehr einseitig und enggeführt betonte Sicherung der professoralen Mehrheit in allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen „wird der Entwicklung der Wissenschaft und der Hochschulen unter den Bedingungen der Vernetzung und des internationalen Wettbewerbs nicht gerecht“.² Sie sollte nicht in voreilem Gehorsam in Thüringen umgesetzt werden, zumal unwahrscheinlich ist, dass das Bundesverfassungsgericht (dessen Urteil tatsächlich bindende Wirkung hätte) in ähnlicher Weise urteilen würde.

Das Positionspapier deutscher Hochschulräte vom September 2017 hält zu Recht fest: „Das BVerfG spricht [...] – im Gegensatz zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vom 14. November 2016 – zu Recht in zentralen Urteilen, etwa in den Leitsätzen der Entscheidung vom 24. Juni 2014, in allgemeinerer Form von ‚Wissenschaftlern‘ und ‚in der Wissenschaft Tätigen‘ statt von ‚Hochschullehrern‘ als zentralen **Grundrechtsträgern**.“³ Dieses breitere und realistischere Verständnis sollte dem Thüringer Gesetzentwurf zu Grunde gelegt werden, da ansonsten weitreichende Entscheidungen in die Hand sehr weniger Hochschullehrer gelegt würden und weitreichendere Veränderungen etwa der Profilierung, schwierig bis unmöglich werden.

Für die Hochschulleitungswahl bedeuten diese Überlegungen: Ein Konsenszwang erscheint sachlogisch an dieser Stelle tatsächlich geboten. Eine den Senat dominierende Stellung des Hochschulrates bei der Wahl der Hochschulleitung würde gravierende Nachteile bergen: Es sollte niemand Präsident werden, der innerhalb der Hochschule keinen Rückhalt genießt. Eine Dominanz des Senats dagegen würde die Handlungsfähigkeit der Hochschulleitung schwächen. Weitreichende notwendige Veränderungen, etwa die Auflösung oder Zusammenlegung von Fakultäten oder das Setzen neuer Prioritäten, wären in dieser Konstellation kaum möglich. In Bezug auf die Wahl der Hochschulleitung würde eine reine oder dominierende Senatsentscheidung Konstellationen begünstigen, in denen Kandidaten Kompromisse auf niedrigem Niveau und gleichmäßiges Bedienen von Partikularinteressen versprechen. Dem Hochschulsystem angemessen sind entsprechend Leitungswahlen nach dem Prinzip einer doppelten Legitimation, also in Form einer Berufung durch Senat und Hochschulrat.

² So das Positionspapier „Wissenschaftsfreiheit durch Checks und Balances - Positionspapier des Forums Hochschulräte“ vom September 2017; online unter http://www.stifterverband.de/pdf/forum_hochschulraete_positionspapier_2017.pdf.

³ Positionspapier deutscher Hochschulräte vom September 2017, a.a.O..

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist so gestaltet, dass er durch die gemeinsame Findungskommission von Senat und Hochschulrat eine gemeinsame Diskussion und Konsensbildung befördert. Dieses Vorgehen hat sich in anderen Bundesländern bewährt und trägt maßgeblich dazu bei, dass Streitigkeiten in späteren Phasen vermieden werden können, die ein Verfahren zum Scheitern bringen können.

Aus der von der Findungskommission erstellten Vorschlagliste erstellt der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der als Empfehlung der Hochschulversammlung zugeleitet wird. In der Hochschulversammlung zeigen sich die Folgewirkungen der oben beschriebenen enggeführten Umsetzung verfassungsrechtlicher Leitlinien: Der Hochschulrat als Organ spielt keine Rolle bei der Abstimmung, die internen Mitglieder im Hochschulrat haben keinerlei Mitwirkungsrechte in der Hochschulversammlung, das Prinzip der doppelten Legitimation durch Senat und Hochschulrat wird nicht sauber umgesetzt, da die Organe als solche nicht mehr erkennbar sind in der Hochschulversammlung. Nicht zuletzt erhalten die Stimmen der Hochschullehrer einseitig durch die doppelte Mehrheit ein besonderes Gewicht (s.o.: „Wissenschaftler“ sind nicht gleichzusetzen mit „Professoren“!).

Das Ziel der erweiterten Legitimitätsgrundlage könnte – bei Wahrung der besonderen Rechte des Senats – auf andere Weise überzeugender umgesetzt werden: Die zuletzt in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen realisierten Novellen sehen eine Wahl der Hochschulleitung in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat vor. Die Tatsache, dass in dieser temporären „Wahlgemeinschaft“ jedoch explizit jeweils eine Mehrheit im Hochschulrat und Senat nötig ist (getrennte Abstimmung trotz gemeinsamer Sitzung), sichert die grundlegende Verfahrenslogik, nämlich die Balance von interner und externer Unterstützung für die Hochschulleitung, wahrt aber gleichzeitig die Rollenklarheit und Sichtbarkeit der Organe. Auf die gesonderte Mehrheit der Professoren in voreiliger Anpassung an potenzielle gerichtliche Vorgaben sollte verzichtet werden.

*Das Gesetz sieht zudem die Möglichkeit zur Einrichtung eines **erweiterten Präsidiums** vor (§ 33). Dadurch soll die Mitwirkung von Dekanen sowie weiterer Hochschulmitglieder in einem Gremium der zentralen Ebene ermöglicht werden; die Leiter der Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene sollen stärker in die Gesamtverantwortung der Hochschule eingebunden werden, Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule sollen beschleunigt werden und eine bessere Verschränkung der dezentralen mit der zentralen Ebene soll erreicht werden.*

Das CHE begrüßt die Möglichkeit der Einführung einer erweiterten Hochschulleitung. Ein solches Gremium hat sich in vielen Hochschulen als Schnittstelle zwischen zentraler und dezentraler Ebene bewährt (in sehr vielen Hochschulen wird es bereits informell praktiziert). Zudem nimmt es das Leitungspersonal der dezentralen Ebene sehr explizit mit in die Verantwortung für das Wohlergehen und die Ziele der Gesamteinstitution.

*Der **Senat** erhält weitergehende Mitwirkungsrechte und damit weitreichende Einflussmöglichkeiten auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen des Präsidiums. Zu den Aufgaben des Senats sollen daher künftig auch die Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium, die Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen des Präsidiums zur Inanspruchnahme der Erprobungsklausel und zu den Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung sowie die Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans und zum Jahresabschluss zählen (§ 35 Abs. 1). Zusätzlich erhalten die Senatsmitglieder maßgebenden Einfluss auf die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule in der Hochschulversammlung (§ 36).*

Damit sollen die aus den Vorgaben der Verfassungsgerichte erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden, das verfassungsrechtlich gebotene Niveau der Partizipation der Wissenschaftler an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen garantiert (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) und ein hochschulorganisatorisches Gesamtgefüge geschaffen werden,

in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte sowie Einflussnahme-, Informations- und Kontrollmöglichkeiten der Kollegialorgane so beschaffen sind, dass sie die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell vor Gefährdungen schützen können. Die Träger der Wissenschaftsfreiheit (darunter fasst die Landesregierung nur die Hochschullehrer!) können durch ihre Vertreter in den Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz in die Hochschule einbringen.

Aus Sicht des CHE irritiert die starke Betonung eines individuellen „Abwehrrechts“ der Hochschullehrenden gegenüber einer Gefährdung ihrer grundgesetzlich garantierten Freiheit (durch die Hochschulleitung, also in der Regel gegenüber professoralen Kollegen!). Offenkundig geht die Thüringer Landesregierung von der Hochschulleitung als ständig „strukturell zu bändigende Gefahr“ aus.⁴ Im Gegenteil ist nach Auffassung des CHE eine handlungsfähige Hochschulleitung, eingebunden in ein System von Checks und Balances, jedoch elementarer und konstitutioneller Garant der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den Eingriffsversuchen des Staates. Prägnant hält das Positionspapier deutscher Hochschulräte aus dem Jahr 2017 fest: „Die individuelle Wissenschaftsfreiheit bedarf zu ihrer Realisierung in der Praxis [...] der institutionellen Absicherung. Die Institution sichert diese gegen Gefährdungen von außen (etwa illegitime staatliche Eingriffe).“ Die Landesregierung sollte Abstand nehmen von der Grundannahme einer konfrontativen Führung und Freiraum für starke, jedoch partizipative Leitung in der austarierten Balance zwischen den komplementären Funktionen und Rollen der Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats ermöglichen.

Konkret kann die vorgesehene Regelung der Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen für die Ausstattung und Mittelverteilung (§ 35 Abs. 1) zu einer drastischen Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Hochschulleitung führen, da der Senat in der Praxis allzu leicht in Versuchung gerät, nicht nur über Grundsätze zu entscheiden (im Sinne allgemeiner, abstrakter Prinzipien, z.B. die strategischen Ziele, die damit erreicht werden sollen), sondern das Mitspracherecht als Einfalltor nutzen, um konkrete Förderentscheidungen und Prioritätensetzung zu verhindern und so in die laufende Verteilung von Mitteln einzugreifen.

(Zur Kompetenzaufteilung zwischen Senat und Hochschulrat wird weiter unten eingegangen.)

*Dem **Hochschulrat** werden vorrangig Beratungs- und Kontrollaufgaben übertragen. Vordergrund steht die Aufgabe, die Hochschule in ihrer strategischen Orientierung und Entwicklung sowie Profilbildung zu beraten und zu unterstützen (§ 34 Abs. 1). Ausdruck findet dies nach Auffassung der Landesregierung insbesondere in der weiterhin gewährleisteten Mitwirkungsmöglichkeit der Hochschulratsmitglieder an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule in der Hochschulversammlung (§ 36 Abs. 2). Darüber hinausgehend wird die Verantwortung des Hochschulrats im Finanzbereich gestärkt. Er erhält aufsichtsratsähnliche Kontroll- und Aufsichtspflichten in finanziellen Angelegenheiten der Hochschule. So hat der Hochschulrat künftig die Aufgabe, dem Wirtschaftsplan der Hochschule zuzustimmen, den vom Präsidium aufgestellten und durch einen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und die Entlastung des Präsidiums zu erteilen (§ 34 Abs. 1). An der Wahl und Abwahl des Präsidenten und Kanzlers wirken die Mitglieder des Hochschulrats in der Findungskommission sowie über die Hochschulversammlung mit (§ 34 Abs. 1). Zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nimmt der Hochschulrat nur noch Stellung, der Senat hat durch das Einvernehmensefordernis weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten (bislang hatten Senat und Hochschulrat nur ein Stimmrecht).*

Das CHE begrüßt die Festsetzung der **Kernkompetenzen des Hochschulrats** in strategischen und wirtschaftlichen Fragen. Ein Hochschulrat sollte sich mit seiner Arbeit auf die strategische Ebene fokussieren, im Idealfall kann er der Akteur sein, der strategisches Denken

⁴ So die Formulierung von Lothar Zechlin in: Wissenschaftsfreiheit und Organisation – Die „Hochschullehrermehrheit“ im Grundrechtsverständnis der autonomen Universität. In: Ordnung der Wissenschaft 2017, S. 161-174, hier: S. 174.

und Handeln von der Hochschule immer wieder einfordert. Auch die Funktion als „Aufsichtsrat“ in Bezug auf wirtschaftliche Fragen ist adäquat. Zu Recht soll auf operative Aufgaben wie etwa eine Zustimmungspflicht zur Grundordnung verzichtet werden. (Zur Mitwirkung des Hochschulrats in der Wahl der Hochschulleitung s.o.).

Aus Sicht des CHE ist jedoch die Mitwirkungsmöglichkeit der Hochschulratsmitglieder bezüglich der Ziel- und Leistungsvereinbarung (Stellungnahme vor dem Abschluss) und an der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule (die Beschlussfassung soll der Hochschulversammlung zugewiesen werden) nicht ausreichend. Strategische Fragen sollten prioritär im Hochschulrat diskutiert und entschieden werden. Die Beratungs- und Aufsichtsfunktion des Hochschulrats erfordert einen Hochschulrat mit Entscheidungsbefugnissen, eine reine Beratungsfunktion ist dazu ungeeignet.⁵ Die Zustimmung zur Strategie- und Entwicklungsplanung einer Hochschule, zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss (zur Entlastung der Hochschulleitung), zur mehrjährigen Finanzplanung sowie zum Entwurf der Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Ministerium sind nach Ansicht des CHE – das hier dem Positionspapier deutscher Hochschulräte aus dem Jahr 2012 folgt⁶ – unabdingbare Kernkompetenzen eines Hochschulrats. Insbesondere die Zustimmungspflicht des Hochschulrats zur Struktur- und Entwicklungsplanung und zur Ziel- und Leistungsvereinbarung sollte daher anstelle der bloßen Beratungsfunktion explizit vorgesehen werden.

Neu aufgenommen werden Regelungen, die die Forderungen nach erhöhter Transparenz der Arbeit des Hochschulrats und seiner stärkeren Einbindung in die hochschulinterne Organisations- und Kommunikationsstrukturen aufnehmen. Dazu werden jährliche Berichtspflichten des Hochschulrats gegenüber dem Senat und dem Ministerium normiert (§ 34 Abs. 1) und gemeinsame Sitzungen von Hochschulrat und Senat innerhalb der Hochschulversammlung festgelegt (§ 36 Abs. 2). Die Hochschulversammlung soll so Raum für eine verstärkte Zusammenarbeit von Senat und Hochschulrat bieten. Im Gesetz wird dafür eine mindestens einmal jährlich stattfindende gemeinsame Sitzung aller Senats- und Hochschulratsmitglieder in der Hochschulversammlung verpflichtend vorgeschrieben.

Grundsätzlich teilt das CHE die Zielstellung größtmöglicher **Transparenz**. Hochschulräte sollten aus sich heraus ein Interesse daran haben, eigeninitiativ Transparenz über die Schwerpunkte ihrer Arbeit und Ergebnisse herzustellen. Die entscheidende Frage ist, in welcher Form und in welchem Umfang gesetzliche Regelungen zur Transparenz erforderlich sind.

Nicht zu übersehen ist dabei das Spannungsverhältnis, in dem sich Hochschulräte befinden: Einerseits sollen und müssen sie öffentlich wahrnehmbar sein, da sie sich sonst nach außen hin nicht für ihre Hochschule einsetzen können und hochschulintern misstrauisch als „black box“ beäugt werden. Sie werden innerhalb der Hochschule besser wahrgenommen und gewinnen an Akzeptanz, wenn sie für Transparenz ihrer Vorgehensweise und ihrer wesentlichen Entscheidungen sorgen und ihre Arbeit hochschulintern und öffentlich sichtbar machen. Andererseits wäre es der ihm zugedachten Rolle nicht angemessen, wenn ein Hochschulrat sich über eine eigene Öffentlichkeitsarbeit zu sehr in den Vordergrund spielen würde. Es ist Sache der Hochschulleitung, die operative Arbeit und die strategische Ausrichtung einer Hochschule in der Öffentlichkeit zu vertreten. Es gibt Negativbeispiele, in denen Hochschulräte zu einer Art zweiten Hochschulleitung avancieren; dies ist unbedingt zu vermeiden und setzt den Transparenzaktivitäten eine Grenze.

⁵ Vgl. hierzu die Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit unterschiedlichen Länderregelungen in Winde, Mathias; Müller, Ulrich: Hochschulräte in Deutschland – nicht unumstritten, aber unentbehrlich, Berlin, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2016 (online unter www.kas.de/hochschulraete); bzw. ausführlicher in Behm, Britta/Müller, Ulrich: Erfolgsfaktoren für Hochschulräte, in: Meyer-Guckel, Volker/Winde, Mathias/Ziegele, Frank (Hrsg.): Handbuch Hochschulräte - Denkanstöße und Erfolgsfaktoren für die Praxis, Essen, 2010, S. 16-100 (online unter www.hochschulraete.de).

⁶ http://www.forum-hochschulraete.de/positionspapier_2012/index.html.

Konkret erscheint es sinnvoll, dass ein Hochschulrat proaktiv und aktuell Termine und getroffene Entscheidungen über die Hochschul-Webseite kommuniziert. Hochschulen könnten zu diesem Zweck in Abstimmung mit ihrem Hochschulrat im Rahmen des hochschulischen Internetauftritts eine eigene Unterseite für das Leitungsorgan unterhalten. Diese sollte transparent die gesetzlichen Aufgaben des Organs, ggf. ihre Geschäftsordnung, die aktuelle personelle Besetzung, die Geschäftsstelle/Ansprechpartner sowie die nächsten Sitzungstermine nennen und natürlich aktuelle Tagesordnungspunkte und zeitnah wesentliche Beschlüsse. Der Vorsitzende des Hochschulrates sollte entsprechende Aktualisierungen im Internet veranlassen und redigieren. Die von der Landesregierung vorgesehene jährliche Berichtspflicht des Hochschulrats gegenüber dem Senat und dem Ministerium (§ 34 Abs. 1) ist aus CHE-Sicht denkbar, jedoch erscheint der jährliche Zyklus des Berichtssystems zu kurz. Die übergeordnete Tätigkeit des Hochschulrats und seine strategisch an größeren Zusammenhängen orientierte Tätigkeit sowie die ehrenamtlichen Wahrnehmung dieser Tätigkeit durch die Mitglieder lassen breitere Zeitabstände naheliegender erscheinen. In der vorgesehenen Form wird sie kaum über eine Auflistung der Termine, Themen und Beschlüsse hinausgehen⁷ – dann wäre eine anlassbezogene Veröffentlichung im Internet naheliegender. Sollte eine substanziellere Zwischenbilanz und Rechenschaftspflicht gewünscht sein, sollte der Zyklus der Berichtspflicht verlängert werden.

Es steigert, auch hierin stimmt das CHE mit der Landesregierung überein, die Akzeptanz des Organs Hochschulrat, wenn dieses über hochschulinterne Begegnungen aktiv seine Standpunkte deutlich macht und sich dem vertrauensbildenden Dialog stellt (zudem erschließen sich so dem Hochschulrat weitere Informationsquellen). Aus Sicht des CHE ist hier v.a. die jeweilige Hochschule in der Pflicht, dem Hochschulrat über strukturierte Begegnungen (etwa: wechselnde Sitzungsorte bei mehreren Standorten, Hinweise auf Expertinnen und Experten in bestimmten Fragestellungen, die zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzugeladen werden könnten) den Kontakt mit relevanten hochschulinternen Akteuren zu ermöglichen. Über persönliche Begegnungen können wechselseitig Standpunkte verdeutlicht und ein vertrauensbildender Dialog gepflegt werden. Es liegt auch im Interesse eines Hochschulrates, im hochschulinternen Gesamtgefüge eine konstruktive Beziehung zu den Hochschulgremien und hochschulischen Funktionsträgern auf dezentraler Ebene, insbesondere zu den Dekanen, zu pflegen.

An der Bedeutung verschiedener Kommunikationswege besteht kein Zweifel, wie für die Kommunikation mit dem Senat verdeutlicht werden kann: In Frage kommen etwa ein regelmäßiger Austausch zwischen Hochschulratsvorsitz und dem Vorsitzenden des Senats; gemeinsame Sitzungen von Hochschulrat und Senat; ein Angebot des Hochschulratsvorsitzenden, in Abständen im Senat zu berichten; der gegenseitige Austausch von Tagesordnungen zwischen Senat und Hochschulrat, ggf. auch von Ergebnisprotokollen. Ein regelmäßiger Austausch mit den verschiedenen Statusgruppen der Hochschule, insbesondere den Studenten, aber auch mit dem Gleichstellungsbeauftragten oder dem Personalrat etc., sind lohnend und sinnvoll.

Fraglich ist aus Sicht des CHE allerdings, inwieweit diese Begegnungen, wie von der Landesregierung vorgesehen, in einer festen Form (eben der der Hochschulversammlung) und einer festen zeitlichen Struktur („mindestens einmal im Jahr“) vorgeschrieben sein muss. Entscheidender als eine zyklische, schematische Begegnung mit den Vertretern des Senats ist aus Sicht des CHE anlassbezogen die Einbeziehung der jeweils bei bestimmten Fragestellungen relevanten Akteure – diese Bezugspunkte im Einzelfall gesetzlich festzuschreiben, ist weder realistisch noch angemessen.

⁷ Zyklische Berichtspflichten zu operativen Fragestellungen (Finanzen, Studierenden- und Absolvtenzahlen etc.) hat bereits die Hochschulleitung als „Sprachrohr“ der jeweiligen Hochschule. Hätte ein weiteres Leitungsorgan wie der Hochschulrat separate Berichtspflichten zum laufenden Geschäft, ergäbe sich leicht eine verwirrend Mehrstimmigkeit der verschiedenen Organe.

Aus Sicht des CHE würde es insgesamt gesehen geeigneter erscheinen, zur Erhöhung der Transparenz in § 34 lediglich die Transparenzpflicht gesetzlich zu verankern, aber als abstraktes Prinzip (über geeignete Formen permanent über die Arbeit des Hochschulrats zu informieren) mit Ausgestaltungsmöglichkeit der Hochschule. Die Hochschulen sollten dann in der Praxis eine Kombination suchen aus permanenter Transparenz von Aktivitäten und Entscheidungen (etwa, indem Tagesordnung und Beschlüsse im Internet veröffentlicht werden) und Rechenschaftslegung in längeren Zeitabständen (z.B. jeweils in der Mitte oder zum Ende einer Berufungsperiode Veröffentlichung einer die eigene Arbeit reflektierende knappe Zwischenbilanz. Eine Rechenschaftspflicht mit legitimatorischem Charakter sollte sich auf Entscheidungen konzentrieren, die wirklich in Händen des Hochschulrates liegen.). Wenn der Staat der Hochschulen im Detail vorschreibt, wie das zu geschehen hat, widerspricht das dem Ansatz der Organisationsautonomie. Eine flexiblere, offener gehaltene Regelung ermuntert die Hochschulen, Lösungen zu suchen, die ihrem Profil und ihrer Kultur entsprechen.

Gleiches gilt für eine sinnvollerweise allgemein gehaltene gesetzliche Aufforderung an den Hochschulrat, in geeigneter Weise (d.h. ggf. auch primär über den Vorsitzenden als „Brückenkopf“) kontinuierlich Kontakt zu relevanten Dialoggruppen zu halten (insbesondere Senat, Studierende, Dekane, Gleichstellungsbeauftragte und Personalrat).

Zudem wird künftig eine aus internen und externen Mitgliedern gemischte Besetzung des Hochschulrats vorgegeben (§ 34 Abs. 3: fünf externe Mitglieder, zwei intern und der Vertreter des Ministeriums). Der Senat wählt die Mitglieder des Hochschulrats; externe Mitglieder aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags von Präsidium und Ministerium, den Ministeriumsvertreter auf Vorschlag des Ministeriums (§ 34 Abs. 3).

Hochschulräte sollten – hier stimmt das CHE mit dem Positionspapier deutscher Hochschulräte aus dem Jahr 2012⁸ überein – doppelt legitimiert sein (durch Staat und Hochschule). Die Hochschule muss dafür in einem transparenten Verfahren ein Vorschlagsrecht besitzen, um eine hohe Identifikation und Passgenauigkeit der **Besetzung** sicherzustellen. Die Berufung sollte durch den Staat erfolgen, etwa durch das zuständige Wissenschaftsministerium – ein Hochschulrat ist zwar zu Recht Organ der Hochschule, hat aber einerseits Aufgaben des Staates übernommen und vertritt andererseits auch Interessen der Gesellschaft.

Der von der Landesregierung vorgesehene Wahlmodus erfüllt diese Anforderungen. Auch die Tatsache, dass externe Mitglieder die Mehrheit haben, ist sinnvoll und begrüßenswert. Die nachvollziehbare Ergänzung durch eine überschaubare Anzahl interner Mitglieder kann bei adäquater Besetzung tatsächlich gewährleisten, dass die internen Mitglieder die Hochschule nicht nur durch die Brille der Hochschulleitung wahrnehmen. Wesentlich ist, dass sich die internen Mitglieder nicht als Interessensvertreter ihrer Klientel verstehen – diese Rollenklärung ist entscheidend, um nicht interne Senatsdiskussionen im Hochschulrat zu duplizieren. Fatalerweise regelt § 34 Abs. 3 nur für die externen Mitglieder sowie für den Vertreter des Ministeriums, dass diese „nicht als Vertreter der Interessen der Einrichtung oder des Gremiums, denen sie angehören, sondern im Interesse der Hochschule“ handeln. Eine ähnliche Formulierung, die sicherstellt, dass auch die internen Vertreter im Gesamtinteresse der Hochschule entscheiden müssen und nicht als Sprecher einer bestimmten Hochschulgruppe agieren, ist aus Sicht des CHE absolut unabdingbar.

Zusätzlich soll die stimmberechtigte Mitgliedschaft eines Vertreters des Fachministeriums im Hochschulrat eingeführt werden (§ 34 Abs. 3). Auf diese Weise soll der Informationsfluss und eine bessere Anbindung des Ministeriums an die hochschulinternen Verfahrensabläufe gewährleistet werden. Die Einbindung eines Vertreters des Fachministeriums bietet nach An-

⁸ Online unter http://www.stifterverband.de/pdf/positionspapier_deutscher_hochschulratsvorsitzender_2012.pdf.

sicht der Landesregierung für den Hochschulrat den Vorteil, dass ein Experte mit Fachkompetenz für eine Beratung, aber auch eine inhaltliche Rückkoppelung zur Verfügung steht. Der Ministeriumsvertreter soll ebenso wie die übrigen internen Hochschulratsmitglieder, die als Persönlichkeit, nicht als Interessenvertreter der Gruppe, der sie angehören, gewählt werden „im Interesse der Hochschule“ entscheiden (§ 34 Abs. 3). Insofern komme – so die Landesregierung – dem Ministeriumsvertreter die Aufgabe und auch die Verantwortung zu, auf eine Rollentrennung zu achten.

Die Regelung, die vorsieht, dass künftig ein **Vertreter des Ministeriums stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats** sein soll, erscheint aus Sicht des CHE steuerungslogisch mehr als unglücklich. Sie konterkariert die Funktion des Hochschulrat als „buffer institution“ und führt den Rückzug des Staates aus der unmittelbaren administrativen Hochschulsteuerung ad absurdum. Auch wenn der Entwurf im Gesetzestext explizit den Hinweis vorsieht, er solle wie auch die anderen externen Hochschulratsmitglieder nicht als Vertreter der Interessen der Einrichtung oder des Gremiums, denen sie ansonsten angehören, sondern im Interesse der Hochschule handeln, erscheinen hier Rollen- und Loyalitätskonflikte nahezu unvermeidlich. Die Anwesenheit eines Ministeriumsvertreters als nicht-stimmberechtigter Teilnehmer reicht hier völlig aus – als beratendes Mitglied kann ein Ministeriumsvertreter alles, was er beizutragen hat, ausreichend einspeisen. Ob ein Ministeriumsvertreter als Bereicherung angesehen wird von den Mitgliedern des Hochschulrats, hängt – dies zeigt die Erfahrung in anderen Bundesländern – eben primär von seiner Kenntnis und Sachkunde, von der Güte seiner Argumentation, seiner Verlässlichkeit und der Gestaltung der persönlichen Zusammenarbeit ab. Ein Stimmrecht als stimmberechtigtes „Vollmitglied“ des Hochschulrats fügt dieser Konstellation keinen Vorteil hinzu, jedoch die oben genannten Nachteile.

2.2 Hochschulautonomie

Dem Präsidenten der Hochschule wird die Ernennungszuständigkeit für Professoren übertragen, so dass dieser künftig das gesamte Personal der Hochschule einstellen beziehungsweise ernennen kann.

Das CHE begrüßt die vorgesehene **Übertragung der Ernennungszuständigkeit für Professoren** in die Eigenverantwortung der Hochschule ausdrücklich, da dies die Eigenverantwortung der Hochschule stärkt.

Der weiteren Stärkung der Autonomie der Hochschulen soll die Neuregelung der Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Bauangelegenheiten dienen. Dabei steht ein Modell im Mittelpunkt, das den Hochschulen ermöglicht, auf ihren Antrag hin Aufgaben als Bauherrenvertreter durchzuführen (§ 15). Die Bauherreneigenschaft verbleibt beim Land. Das Modell ist flexibel gestaltet. So ermöglicht es beispielsweise die Wahrnehmung von Teilaufgaben bis hin zu einer Gesamtverantwortung, eine nur projektbezogene Aufgabenwahrnehmung oder auch die Wahrnehmung von Bauaufgaben im Verbund von Hochschulen.

Die Übertragung der Bauherreneigenschaft ist nach Auffassung des CHE ein wesentlicher Baustein der Autonomiegewährung und Stärkung der Eigenverantwortung der Thüringer Hochschulen. Auch wenn die Bauherreneigenschaft beim Land verbleiben soll, begrüßt das CHE das Ziel, Hochschulen auf Antrag die **Bauherrenvertretung** zu übertragen (§ 15). Insbesondere die Tatsache, dass diese Übertragung unterschiedlich ausgestaltet werden kann, stellt nach Ansicht des CHE eine sinnvolle Lösung dar. Ratsam erscheint es, die im Rahmen der bisherigen Anwendung der Erprobungsklausel nach § 4 Abs. 2 gemachten Erfahrungen einer kompakten und konzentrierten Evaluation, die auf lessons learnt aus den Piloterfahrungen ausgerichtet ist, zu unterziehen.

2.3 Kooperative Promotionsverfahren

Mit dem Ziel, derzeit noch bestehende Hürden bei der Realisierung gleichberechtigter Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren an kooperativen Promotionsverfahren abzubauen, sollen die Hochschullehrer beider Hochschularten zur gleichberechtigten Mitwirkung verpflichtet werden und es soll gesetzlich klargestellt werden, dass zur Teilhabe an kooperativen Promotionsverfahren und zur Abnahme entsprechender Prüfungen die Habilitation nicht vorausgesetzt werden kann (§ 61 Abs. 5).

Flankierend dazu wird die Möglichkeit der Kooptation von Professoren an anderen Hochschulen eingeführt (§ 21 Abs. 1 Satz 2). Die Universitäten müssen in ihren Grundordnungen Regelungen treffen, die eine Kooptation von Hochschullehrern anderer Hochschulen ermöglicht und diesen einen Mitgliedsstatus der kooptierenden Hochschule verleiht. Die Art und Weise des Kooptationsverfahrens sowie Einzelheiten zu dem Status des Kooptierten (beispielsweise die Mitgliedschaft in einem Fachbereich) sowie dessen Rechte und Pflichten sind in der Grundordnung zu regeln.

Das CHE begrüßt grundsätzlich den Ansatz, dass die vorhandenen Regelungen, die bereits jetzt den Status von Fachhochschulabsolventen stärken, weiter konkretisiert und ausgebaut werden sollen. Der Ansatz, **kooperative Promotionen** zu forcieren, ist zunächst einmal nachvollziehbar und unterstützenswert. Auch die vorgesehene Regelung, die Kooptation von Fachhochschulprofessoren an Universitäten vorzusehen, erscheint plausibel. Baden-Württemberg hat diese Möglichkeit flächendeckend bereits im April 2014 eingeführt. Insgesamt wird die Kooptation dort positiv eingeschätzt. Bereits 1 ½ Jahre nach der Einführung waren acht HAW-Professoren an vier Universitäten kooptiert. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Möglichkeiten, nebst der daraus resultierenden Rechte und Pflichten, bekannt gemacht wird.

Dennoch bleibt natürlich die Signalwirkung des § 61 Abs. 5 darauf angewiesen, dass ergänzend entsprechende Anreizsysteme etwa in der Mittelvergabe des Landes ihre Wirksamkeit entfalten. Unklar bleibt, ob die Fachhochschule den Titel mit verleiht und ob der Promotionsausschuss kooperativ ist – das CHE hält es für entscheidend, dass die Fachhochschulen auf diese Weise aus der Bittsteller-Position heraus kommen und faktisch als gleichberechtigte Akteure beteiligt sind. Daher hält das CHE weitergehende Regelungen für sinnvoll.

Das CHE empfiehlt, das Thema der **Hochschultypen** grundlegender zu diskutieren und die Rolle der Fachhochschulen noch konsequenter zeitgemäß zu definieren. Zu Recht sieht das Thüringer Hochschulgesetz in der geltenden Fassung eine bedeutsame Rolle der Forschung auch an Hochschulen für angewandte Wissenschaft vor (siehe Aufgabenbeschreibung in § 5 Abs. 1). Die Fachhochschulen können seit Jahren auf ansteigende Forschungsdrittmittel verweisen, sie führen umfangreiche Forschungsprojekte durch.⁹ In der Regel handelt es sich um angewandte Forschung, doch auch Grundlagenforschung wird von den Fachhochschulen betrieben, was sich in den durchaus vorhandenen DFG-Förderungen widerspiegelt. Ein weiteres Anzeichen für die gewachsene Bedeutung der Forschung ist, dass diverse Fachhochschulen in den vergangenen Jahren die Position des Vizepräsidenten für Forschung geschaffen haben.

Mittelfristig stellt sich nach Ansicht des CHE die weitergehende Frage, ob und wie lange angesichts verschiedener gegenseitiger Annäherungsprozesse¹⁰ eine starre Typendifferenzierung überhaupt noch trägt. Die bisher gebräuchlichen, abgrenzenden Hochschulbegriffe

⁹ Vgl. dazu ausführlicher: Hachmeister, Cort-Denis/Duong, Sindy/Roessler, Isabel (2015): Forschung an Fachhochschulen aus der Innen- und Außenperspektive: Rolle der Forschung, Art und Umfang. Online unter: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_181_Forschung_an_Fachhochschulen.pdf

¹⁰ Vgl. dazu: Ziegele, Frank; Roessler, Isabel; Mordhorst, Lisa: Hochschultyp im Wandel? Zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem, Gütersloh, 2017, online unter http://www.che.de/downloads/Zukunft_der_Fachhochschulen_in_Deutschland_AOHER.pdf sowie Duong, Sindy/Hachmeister, Cort-Denis/Roessler, Isabel (2014): Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen? Lage und Zukunft von Fachhochschulen im Hochschulsystem aus Sicht von Fachhochschulleitungen.

(Universität, Fachhochschule, Duale Hochschule, Berufsakademie) zielen derzeit je auf einen spezifischen Typenkern (bei den Universitäten etwa die Forschungsstärke, bei Fachhochschulen die Praxisorientierung) – Annäherungsversuche vieler Fachhochschulen auf der einen Seite (Richtung Forschung) sowie Universitäten auf der anderen Seite (Richtung Praxisorientierung) lassen diese Unterscheidung jedoch zunehmend verschwimmen. Angesichts sehr unterschiedlicher gesellschaftlicher Anforderungen an den Hochschulbereich sollte eine bedarfsorientierte Ausdifferenzierung der Hochschulprofile das Ziel der weiteren Hochschulentwicklung sein.

Die bisher gepflegte Dichotomie „Universität“ vs. „Fachhochschule“ alleine erscheint als dauerhaft nicht mehr geeignet, die notwendige und entstehende Vielfalt zu fassen und zu erklären. Profildefinitionen und -interpretationen sollten nicht von vorne herein typgebunden rechtlich definiert und auch einschränkt werden, sondern Spielraum schaffen für vielfältige Exzellenz. Typendifferenzierungen im Hochschulsystem sollten allein auf hochschulindividuellen, auf jeweilige Stärken und Einbettungen basierenden Profilierungsentscheidungen gründen. Dazu kann z.B. auch eine Profilierung gehören, die in Fortsetzung des Fachhochschul-Ansatzes anstelle der Kernprozesse Lehre + Forschung die Kernprozesse Lehre + Innovation in den Fokus stellt. Das ist erfolgsversprechender als die Fortschreibung einer in weiten Teilen anachronistischen Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen.¹¹

Auch die Einführung eines **eigenständigen Promotionsrechts** für Einheiten an derzeitigen Fachhochschulen mit ausreichender Forschungsstärke ist vor diesem Hintergrund aus Sicht des CHE zu begrüßen. Gewichtige Gründe sprechen dafür, forschungsstarken Bereichen Promotionen zu ermöglichen:

- Kooperative Promotionen hängen faktisch dann doch immer von der Kooperationswilligkeit der universitären Seite ab. Ein „Ausbremsen“ ist über Formalia leicht möglich. Die Verbesserungen, die hier durch die Kooptation von Fachhochschul-Professoren möglich sind, werden vom CHE durchaus gesehen. Aufgrund des aufwändigen Verfahrens und der nur begrenzten Anzahl möglicher kooptierter Professoren wird das Problem jedoch nicht vollumfassend gelöst.
- Die Hauptbetreuungsleistung von an Fachhochschulen kooperativ Promovierenden wird oftmals von Fachhochschulprofessoren erbracht. Die Promotion selber wird im Anschluss jedoch meist der betreuenden Universität zugerechnet.
- Kooperative Promotionen lösen nicht die Nachwuchsproblematik in spezifischen Fächern (wissenschaftlicher Nachwuchs in den FH-typischen Bereichen wie etwa Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft...)
- Das herrschende Normmodell der Promotion lässt relevante Bedürfnisse zu großen Teilen außen vor (zeitlich Koppelung mit Berufstätigkeit, Anwendungsorientierung).

Promotionen an anwendungsorientierten Hochschulen widersprechen dabei dem Ansatz der Praxisorientierung an Fachhochschulen nicht, sondern sollten diese über anwendungsorientierte Forschung auf einem hohen Niveau fortsetzen (und nicht universitäre Modelle der Promotion 1:1 kopieren).

Das CHE plädiert daher für weitergehende Überlegungen, mittelfristig auch an Fachhochschulen eigenständige Promotionen zu ermöglichen. Wird über ein eigenständiges Promotionsrecht für Fachhochschulen diskutiert, erscheint es jedoch sachgerecht, das Promotionsrecht weder individuell (personengebunden) wie bei Kooptationen, noch gesamt-institutionell (auf Hochschulebene) zu verleihen, sondern stark selektiv auf Ebene forschungsstarker und profilbildender organisatorischer Subeinheiten oder auf der Ebene von Zusammenschlüssen von Hochschulen mit anderen Hochschulen bzw. Wissenschafts- / Forschungseinrichtungen

Online unter: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_180_Gleichzeitigkeit_des_Ungleichzeitigen_2014.pdf.

¹¹ Vgl. dazu ausführlicher Berthold, Christian/Ziegele, Frank (2013): „Zukunftsszenarien“ – zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem. In: Baden-Württemberg Stiftung (Hg.): Gleichartig – aber anderswertig? Zur zukünftigen Rolle der (Fach-)Hochschulen im deutschen Hochschulsystem. Stuttgart: Schriftenreihe der Baden-Württemberg-Stiftung, Nr. 72, S. 117 – 133.

(ein solches Vorgehen würde Synergieeffekte ausnutzen und würde es kleineren Standorten ermöglichen, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen eine notwendige kritische Größe zu erreichen).

Als Kriterium für die Vergabe sollte in erster Linie die „Forschungsstärke“ herangezogen werden. Das CHE rät unter Bezug auf die Kriterien des Wissenschaftsrates für die Empfehlung der Vergabe des Promotionsrechts an private Hochschulen¹² dazu, neben der Forschungsstärke weitere Kriterien als Mindestanforderungen zu definieren. Unter anderem erscheint es notwendig, die Verleihung des Promotionsrechts an folgende Standards zu binden:

- Nachweis einer hinreichend kritischen Masse – ggf. in institutioneller Kooperation (s.u.) – bezüglich der personellen bzw. infrastrukturellen Ausstattung,
- Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsstruktur,
- Sicherstellung sachgerechter Förderung, Begleitung und Prüfung (externen Mitgutachter verpflichtend vorsehen?),
- überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der Institution(en) (Annahme von Doktoranden in institutioneller, nicht ausschließlich personalisierter Verantwortung),
- Umsetzung eines angemessenen internen Qualitätssicherungssystems.

2.4 Zivilklausel

Um die besondere Verantwortung der Hochschulen für eine mögliche unverantwortliche oder gemeinschädliche militärische Nutzung ihrer Forschungsergebnisse zu betonen, wird den Hochschulen die Aufgabe zugewiesen, selbstbestimmt und auf wissenschaftsadäquate Weise moralische und ethische Standards in einer Zivilklausel zu definieren, die der Friedensausrichtung der Hochschulen gerecht wird (§ 5 Abs. 3). Die Hochschulen haben sich dabei im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinanderzusetzen.

Das CHE teilt das Ansinnen der Landesregierung, dass sich die Hochschulen im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung, auseinandersetzen müssen, voll und ganz. Der Träger einer Hochschule kann selbstverständlich eine gesellschaftliche Verantwortung der Hochschule anmahnen. Eine Verpflichtung auf einen solchen Reflexionsprozess erscheint aus Sicht des CHE durchaus vorstellbar.

Allerdings ist es fraglich, ob die in § 5 Abs. 3 angelegte Regelung der Weisheit letzter Schluss ist. Sie fordert Hochschulen explizit eine „Zivilklausel“ ab – und „**Zivilklausel**“ wird gemeinhin als Festlegung, ausschließlich für zivile Zwecke zu forschen, definiert und interpretiert.

In der Realität führt § 5 Abs. 3 also zu einer „verpflichtenden Selbstverpflichtung“, die militärisch nutzbare Forschung ausschließt; die vorgelegte Gesetzesformulierung nimmt damit das Ergebnis der doch eigentlich noch zu erfolgenden Entscheidungsfindung der Hochschulen bereits vorweg und verhindert so eine tatsächliche Selbstbestimmung in Form einer autonom erarbeiteten Positionierung. Der Aussage der Begründung (S. 13), „eine gesetzliche Untersagung von Forschungsgegenständen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren militärischen Nutzung führen können, stellt die Neuregelung nicht dar“, ist aus Sicht des CHE zu bezweifeln. (Nebenbei besteht aus Sicht des CHE ein Widerspruch zwischen der Grundintention von § 5 Abs. 3, der ja eine Filterfunktion bezüglich Forschungsvorhaben installiert, und der Aussage von § 66 Abs. 3 „Die Durchführung eines solchen Vorhabens [aus Drittmitteln finanzierte Forschung] darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden“.)

¹² Wissenschaftsrat (2010): Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, S. 25ff. Online unter http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9886-10_2013.pdf.

Das CHE empfiehlt, hier eine ergebnisoffenere Formulierung zu wählen, die den Hochschulen die Erarbeitung eines autonom gestalteten „Kodex gesellschaftliche Verantwortung“ auferlegt, jedoch inhaltlich keinerlei Einschränkungen impliziert.

2.5 Beauftragter für Diversität

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Position eines Beauftragten für Diversität an den Hochschulen neu einzuführen (§ 7). Dieser nimmt insbesondere auch bisherige Funktionen des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende wahr. Dafür werden dem Diversitätsbeauftragten umfangreiche Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen.

Die Einrichtung von **Diversitätsbeauftragten** ist grundsätzlich zu begrüßen, um der Tatsache mehr Gewicht zu verleihen, dass die Studierendenschaft an den Hochschulen zu großen Teilen nicht mehr dem traditionellen Bild von Studierenden entspricht, welche im direkten Anschluss an den Erwerb einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung ein Studium in Vollzeit aufnehmen. Vielmehr ist der Anteil von Studierenden, die z.B. neben dem Studium erwerbstätig sind oder im Erwachsenenalter über einen beruflichen Weg an die Hochschule gelangen, in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen.¹³ Hochschulen sind vor diesem Hintergrund gefordert, Lehre und Studium an die veränderten Anforderungen und Bedürfnisse anzupassen.

Der Begriff „Diversität“ wird ganz allgemein definiert als „eine zeitlich begrenzte, zugeschriebene Uneinheitlichkeit, die zwischen Mitgliedern oder Teilen von Mitgliedern einer Gruppe bezogen auf ein oder mehrere Kriterien besteht“.¹⁴ In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Begriff aus Sicht des CHE jedoch zu eng gefasst und in einer wenig zweckmäßigen Weise gebraucht. Die rein formale Umbenennung des Behindertenbeauftragten in einen Diversitätsbeauftragten reicht nicht aus. Vielmehr muss auch das Aufgabenfeld im beschriebenen Sinne erweitert werden. Im jetzigen Gesetzentwurf wird der Begriff „Diversität“ in § 7 weiterhin lediglich defizitorientiert sowie bezogen auf die individuelle Perspektive gebraucht. Es gilt demgegenüber, eine zeitgemäße Definition dieses Begriffs im Zuge der Gesetzesnovellierung zu implementieren, welche die zentralen Dimensionen der Vielfalt innerhalb der Studierendenschaft umfasst.

Im Interesse einer Zukunftssicherung der Thüringer Hochschullandschaft sollten Hochschulen auch ein institutionelles Eigeninteresse daran haben, sich für eine diverse Studierendenschaft einzusetzen; Gleiches gilt auch für die Heterogenität der weiteren Hochschulangehörigen. Aus diesem Grund haben sich in der Vergangenheit einige Hochschulen entschlossen, auf Leitungsebene ein Prorektorat einzurichten, das sich – oftmals in Kombination mit weiteren Themen wie der Internationalisierung – dem Thema der Diversität explizit widmet, um die strategische Verankerung des Themas sicherzustellen. Damit kann Diversität zu einem entscheidenden Profilerkmal einer Hochschule werden. Ein solcher Ansatz ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen, er würde aber das Thema Diversität auf ein anderes Level heben und einer Hochschule einen eigenmotivierten und in der Hochschulleitung verankerten Zugang zum Thema ermöglichen. Dass auch der institutionelle Ansatz zu klaren Ansprechpartnern für individuelle Belange Betroffener führen wird, versteht sich von selbst – er weitet jedoch die Perspektive erheblich. Aus Sicht des CHE empfiehlt sich daher eine allgemeine Verankerung der Wichtigkeit von Diversität im Gesetz – verbunden mit dem Auftrag an die

¹³ Vgl. Nickel, Sigrun; Thiele, Anna-Lena (2017): Öffnung der Hochschulen für alle? Befunde zur Heterogenität der Studierenden, in: Michael Kriegel, Johanna Lojewski, Miriam Schäfer, Tim Hagemann (Hrsg.): Akademische und berufliche Bildung zusammen denken. Von der Theorie zur Praxis einer Offenen Hochschule, Münster, New York, S. 43-59.

¹⁴ Wielepp, Franziska (2013): Heterogenität. Herausforderung der Hochschulbildung im demografischen Wandel, in: Peer Pasternack (Hrsg.): Jenseits der Metropolen. Hochschulen in demografisch herausgeforderten Regionen. Leipzig: Akademische Verlagsanstalt. S. 364.

Hochschulen, geeignete Strukturen und Verfahren zu schaffen, um Diversität zu ermöglichen und produktiv zu nutzen.

2.6 Berufungsverfahren

Zur weitergehenden Qualitätssicherung sollen die Anforderungen für Berufungsverfahren präzisiert werden. So werden die Mitwirkung mindestens eines externen Mitglieds in der Berufungskommission (§ 85 Abs. 9) sowie die Einholung von zwei externen Gutachten (§ 85 Abs. 3) vorgegeben. Als ein weiteres Element der Qualitätssicherung ist der Hochschulrat im Nachgang über Ausschreibungen und Berufungen zu informieren (§ 85 Abs. 11). Er soll damit in die Lage versetzt werden, die Denomination zu besetzender Professuren sowie einzelne Berufungsentscheidungen hinterfragen und mit den strategischen Planungen der Hochschule abgleichen zu können.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im **Berufungsverfahren** sind aus Sicht des CHE begrüßenswert, insbesondere die verpflichtende Beteiligung eines externen Mitglieds in der Berufungskommission. Dadurch kann verhindert werden, dass ausschließlich hochschulinterne Belange und Kriterien eine Rolle spielen.

Das Mitspracherecht des Hochschulrats bezüglich der Denomination von Neuberufungen ist allerdings suboptimal ausgestaltet: Es sollte natürlich nicht auf Ebene einzelner Berufungsverfahren angesiedelt werden, das wäre eine kapazitative Überforderung des Hochschulrats und schlicht die falsche „Flughöhe“. Die Regelung, dass der Hochschulrat lediglich *im Nachgang* über Ausschreibungen und Berufungen zu informieren ist, erscheint aus Sicht des CHE nur dann überzeugend, wenn dem retrospektiven Abgleich der Berufungspolitik mit den strategischen Planungen der Hochschule eine bedeutsame Mitsprache des Hochschulrats bei der langfristigen Festlegung der Berufungspolitik vorausgeht. Diese Festlegung erfolgt in den Struktur- und Entwicklungsplänen nach § 13 Abs. 4. Der Gesetzentwurf sieht die Hauptverantwortung für die Aufstellung und Fortschreibung der SEP beim Präsidium (§ 29 Abs. 1), die Beschlussfassung jedoch bei der Hochschulversammlung (§ 36 Abs. 2) – wiederum mit doppelter Mehrheit, also zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer. Weitreichendere Änderung der Profilierung und Prioritätensetzung einer Hochschule sind so kaum umsetzbar. Hier wäre eine explizite Zustimmungspflicht des Hochschulrats zum SEP nötig, die im Gesetzentwurf allerdings durch eine sehr enge Auslegung von Verfassungsgerichtsurteilen unmöglich erscheint (vgl. Begründung S. 45).

Um Nachteile im Wettbewerb der Thüringer Hochschulen bei der Gewinnung von hochqualifiziertem Nachwuchs mit Hochschulen aus anderen Ländern zu beseitigen, wird die bisherige Verpflichtung zur Verbeamtung auf Zeit oder Beschäftigung in einem befristeten Angestelltenverhältnis bei der Erstberufung in ein Professorenamt nicht übernommen (§ 86 Abs. 1). Die Möglichkeit der Hochschule zur Befristung bleibt erhalten.

Die Entscheidung über eine **Befristung bei einer Erstberufung** der Hochschule zu übertragen, ist nach Ansicht des CHE eine überzeugende Lösung. Bisher müssen Erstberufene generell zunächst befristet eingestellt werden, sie dürfen nicht gleich auf eine Lebenszeitprofessur berufen werden. Daher ist die vorgesehene Neuregelung ein Fortschritt. Sie erhöht die Wettbewerbsfähigkeit dadurch, dass Erstberufene gleich eine Lebenszeitstelle angeboten werden kann.

Derzeit sind Juniorprofessuren ausschließlich an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ausgebracht und auf die Qualifizierung für eine Berufung auf eine Professur an diesen Hochschultypen ausgerichtet. Um eine spätere Erweiterung auf Fachhochschulen zu ermöglichen, soll durch die Streichung in § 89 Abs. 1 die Beschränkung auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen vorsorglich aufgehoben werden. Die in § 89 Abs. 5 neu aufgenommene enumerative Aufzählung der für Juniorprofessoren ausgeschlossenen Regelungen

zum Berufungsverfahren soll die derzeit bestehenden Unsicherheiten beseitigen. Dabei werden alle für Professoren geltenden Bestimmungen zum Berufungsverfahren für anwendbar erklärt, soweit sie nicht dem besonderen Charakter der Juniorprofessur widersprechen. Diese weitgehende Angleichung ist nach Ansicht der Landesregierung insbesondere deshalb angebracht, weil bei der verstärkt angewandten Juniorprofessur mit „Tenure-Track-Zusage“ ein herkömmliches Berufungsverfahren nur zum Zeitpunkt des Einstiegs in den durchgehenden Karrierepfad, nämlich die Berufung auf die Juniorprofessur, stattfindet.

Die Einrichtung von **Juniorprofessuren** grundsätzlich auch an Fachhochschulen zu ermöglichen, ist aus Sicht des CHE ein richtiger Schritt. Forschung findet an Fachhochschulen aufgrund des relativ kleinen oder nicht existenten Gruppen wissenschaftlicher Nachwuchskräfte immer noch unter schwierigeren Bedingungen statt als an Universitäten. Die Berufungsverfahren von Juniorprofessoren in allen Punkten den Berufungsverfahren von Lebenszeitprofessoren anzugleichen, ist dagegen nur für die Inhaber eines Tenure Track sinnvoll. Ist eine Juniorprofessur nicht mit Tenure Track ausgestattet, ergeben sich hier möglicherweise Verschärfungen und Hürden für Bewerbern.

Insgesamt ist am Gesetzentwurf zu kritisieren, dass es keine expliziten Regelungen für **Tenure Track**-Professuren gibt. Es finden sich lediglich Regelungen zur Juniorprofessur. Beide Modelle weisen aber in einigen Punkte signifikante Unterschiede¹⁵ auf, denen Rechnung getragen werden sollte. Die Tenure Track-Professur sollte nicht zuletzt vor dem Hintergrund des im Sommer 2017 gestarteten Bund-Länder-Programms, bei dem die ersten 468 Stellen dieser Art vergeben wurden, als weitere Stellenkategorie offiziell ins Gesetz aufgenommen werden.

2.7 Wissenschaftliche Karriere

Mit dem Ziel, Planungssicherheit und verlässliche Beschäftigungsbedingungen für das wissenschaftliche und das nichtwissenschaftliche Personal zu schaffen, sollen Nachwuchswissenschaftlern verlässliche Karrierewege ermöglicht und die Befristungsdauer von Beschäftigungsverhältnissen angemessen gestaltet werden (§ 91). Dazu wird u.a. zur Erhöhung der Planungssicherheit für wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen und zur Begrenzung von unangemessen kurzen Befristungen die Verpflichtung der Hochschulen normiert, mit diesen eine Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen, die insbesondere das Qualifizierungsziel, einen Zeitplan zur Erreichung des Ziels, die Art der Betreuung und die dafür geltenden Standards sowie sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt (§ 91 Abs. 4). Die schriftliche Fixierung des geplanten Qualifizierungswegs soll zu mehr Transparenz und Berechenbarkeit beitragen und eine strukturierte Betreuung in der Qualifizierungsphase sichern.

§ 91 setzt nach Ansicht des CHE die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertrag um und ist daher zu begrüßen.

Gütersloh, 15. Januar 2018

Ulrich Müller, Dr. Sigrun Nickel, Dr. Isabel Roessler, Prof. Dr. Frank Ziegele

Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH
Verler Str. 6
33332 Gütersloh

¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat 2014: Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten, Drs. 4009-14. Dresden und Nickel, Sigrun (2016): Tenure Track-Professur. Kontroverse um neue Stellenkategorie., in: Wissenschaftsmanagement, Heft 1, S. 54-55